

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

Nr. 117. Montag, den 26. April 1824.

Bemerkungen über die im 114. St. des
Tagebl. geführte Beschwerde über öffent-
liche Neckereien der Reitenden.

Der schätzbare Einsender des Aufsatzes im
114. Stück dieses Blattes wolle gütig ver-
zeihen, wenn hiermit eine Erwiderung an
ihn gerichtet wird, zu der man sich, aus
Pflicht für das Publikum, berufen fühlt, bei
welcher es aber weniger auf einen unbeding-
ten Widerspruch als auf eine billige Mäßi-
gung der von ihm geführten Beschwerde ab-
gesehen ist. Es scheint mir nämlich dieselbe
ein wenig übertrieben und daher gewisser-
maßen auch ungerecht zu seyn. Ich reite auch,
da ich meiner Gesundheit wegen ein eigenes
Pferd halte, fast täglich, und meine Geschäfte
gestatten mir gerade nur so viel Zeit dazu,
es in der Nähe der Stadt zu thun; aber ich
würde Unrecht thun, wenn ich mich über
Neckereien, wie sie der Herr Einsender häufig
erfahren haben will, beklagen wollte. Unsere
Jugend beträgt sich vielmehr, verglichen mit
der in andern Städten, im Ganzen genom-
men, sehr lobenswerth, und wenn auch hin
und wieder einmal ein paar muntere Knaben
aufjauchzen, im fröhlichen Jubel den Hut in
die Höhe werfen, oder sonst etwa ihrer jugend-
lichen Freiheit ein wenig den Zügel lassen,
so ist's ja gerade damit nicht auf den zufällig

vorbereitenden Ritter abgesehen, der sich in
solchen Fällen auch gewöhnlich zu präcaviren
und sein Roß in der Gewalt zu behalten wis-
sen wird. Absichtliche Neckereien fallen gewiß
äußerst selten vor, und über diese seltenen sollte
man, meines Erachtens, nicht gleich eine öf-
fentliche Anklage erheben. — Von n ä c h t e r-
nen erwachsenen Personen sind dergleichen
Beunruhigungen noch weit weniger zu besor-
gen, und vor den Anfällen und Unarten trun-
kener sind ja die Fußgänger auch nicht sicher.
Wie soll es die Polizei anfangen, solche zu-
fällige Ereignisse überall zu verhüten. Sie
thut gewiß das Ihrige, das müssen wir dank-
bar erkennen; aber auch so billig seyn, und
ihm nicht zu viel aufbürden. Uebrigens dürfte
es wohl von dem geneckten Ritter verlangt
werden können, daß er seinen a b s i c h t l i c h e n
Necker bei der Behörde zur genauen Anzeige
brächte, damit gegen denselben verfügt werden
könnte, sonst ist die Anforderung an sie, in's
Blaue hinauszuschießen, wohl etwas zu über-
eilt. Von unsern Eltern und Schullehrern
ist in Betreff der Ermahnungen an Ihre Kin-
der und Zöglinge, auf öffentlichen Straßen
und Plätzen sich keinen Unfug zu Schulden
kommen zu lassen, gewiß Alles zu erwarten,
denn sie werden ja dazu schon von der Stimme
der Pflicht und der Sittlichkeit aufgefordert.
Was aber die Hunde anlangt, so ist nicht zu